

Römische Erlässe

**Johannes Paul II.: Motu proprio
Sacramentum sanctitatis tutela
 vom 30. April 2001;**
**Kongregation für die Glaubenslehre:
*Schreiben über die der Glaubens-
 kongregation vorbehaltenen schweren
 Straftaten* vom 18. Mai 2001**

Im Bereich der Gerichtsverfassung sind das höchste Gericht der Apostolischen Signatur und die Römische Rota die ordentlichen päpstlichen Gerichte, doch nehmen auch einzelne Kongregationen wie die Kongregation für die Glaubenslehre bestimmte Aufgaben der Rechtsprechung „mit der Zuständigkeit ... als Apostolischer Gerichtshof“ wahr.

Art. 52 der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus* vom 28. Juni 1988 sieht vor, dass die Glaubenskongregation „Straftaten gegen den Glauben sowie schwere gegen die Sittlichkeit oder bei der Feier der Sakramente begangene Straftaten, die ihr gemeldet worden sind, untersucht“ und, wenn es sich als notwendig erweist, nach den jeweils geltenden Vorschriften die vorgesehnen Kirchenstrafen verhängt beziehungsweise deren Vorliegen erklärt. Als Ausführungsbestimmungen zu dieser grundsätzlichen Regelung wurde bereits am 29. Juni 1997 eine eigene Verfahrensordnung zur Prüfung von Lehrfragen (*Agendi ratio in doctrinarum examine*) erlassen. Mit dem Motu proprio *Sacramentum sanctitatis tutela* vom 30. April 2001 wurden nun auch Vorschriften bezüglich besonders gravie-

render, namentlich aufgezählter Straftaten, deren Beurteilung und Sanktionierung der Glaubenskongregation vorbehalten sind, bestätigt und in Kraft gesetzt. Damit approbierte Papst Johannes Paul II. jene Normen, worüber die Glaubenskongregation die Bischöfe in einem eigenen Schreiben am 18. Mai 2001 generell in Kenntnis setzte.

Das Regelungswerk ist in zwei Teile geteilt, materiellrechtliche (*normae substantiales*) und verfahrensrechtliche Normen (*normae processuales*), wobei gegenüber den kodikarischen Bestimmungen auch einige Neuerungen festgelegt werden.

Zu den der Glaubenskongregation vorbehaltenen schweren Straftaten, die bei der Feier der Sakramente oder gegen die Sittlichkeit begangen werden, zählen:

- Straftaten gegen die Heiligkeit des eucharistischen Opfers und Sakramentes:
- Wenn jemand die eucharistischen Gestalten in sakrilegischer Absicht entwendet oder zurückbehält, oder sie wegwirft (vgl. dazu auch die Authentische Interpretation zu c. 1367 CIC / c. 1442 CCEO vom 3.7.1999; ThPQ 148 [2000] 81f);
- wenn jemand ohne Priesterweihe das eucharistische Opfer liturgisch zu feiern versucht;
- die verbotene Konzelebration der Eucharistie zusammen mit Amtsträgern kirchlicher Gemeinschaften, die keine apostolische Sukzession haben und die sakramentale Würde

- der Priesterweihe nicht anerkennen; (damit wird bei Fällen untersagter *communicatio in sacris* gegenüber c. 1365 i.V.m. c. 908 CIC nun hinsichtlich der Entscheidungskompetenz differenziert zwischen den Gemeinschaften der Reformation und etwa den orthodoxen beziehungsweise altorientalischen Kirchen);
- die Konsekration der einen der beiden Gestalten ohne die andere in sakrilegischer Absicht bei der Eucharistiefeier oder auch beider Gestalten außerhalb der Eucharistiefeier.
 - Straftaten gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes:
 - Die Absolution des Mittäters bei einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs;
 - das Verführen eines anderen zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bei der Spendung des Bußsakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte, wenn dies zur Sünde mit dem Beichtvater führt;
 - die direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses.
 - Straftat gegen die Sittlichkeit:
 - Die von einem Priester begangene Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem noch nicht 18-jährigen minderjährigen Menschen (damit wird die Altersgrenze von c. 1395 § 2 CIC um zwei Jahre heraufgesetzt).
- suspendieren, sind die Ordinarien unter den bezeichneten Umständen stets verpflichtet, bei auch nur vager Kenntnis (*notitia saltem verisimilis*) von derartigen Straftaten diese der Glaubenskongregation anzuzeigen. Die Kongregation kann dann das Verfahren an sich ziehen oder aber dem jeweiligen Ordinarius gebieten, den Prozess durch das eigene bischöfliche Gericht durchführen lassen. Dazu werden im Einzelfall die entsprechenden Anweisungen weitergegeben (*opportunas normas tradendo*). Für ein derartiges Strafverfahren dürfen zur Gültigkeit nur Priester die Ämter des Richters, des Kirchenanwaltes, des Notars und des Strafverteidigers wahrnehmen. Das Recht zur Berufung besteht allein beim Obersten Gericht der Kongregation. Nach Beendigung des ortskirchlichen Strafverfahrens sind die Akten – unabhängig von ihrem Ausgang – immer von Amts wegen der Glaubenskongregation zu übermitteln.
- Im Kontext aktueller skandalöser Ereignisse in der Weltkirche erscheint eine klare Positionierung der Kirchenleitung dringlich, bezwecken diese Normen neben einer Prävention doch vor allem, „dass die Ordinarien und Hierarchen in wachsamer Hirtenwache für die Heiligkeit der Priester und Gläubigen – auch mit Hilfe notwendiger Strafen – Sorge tragen“.
- (AAS 93 [2001] 737–739, 785–788)

Generell wird für alle Fälle die Verjährungsfrist auf zehn Jahre verlängert, wobei diese bei dem zuletzt genannten Delikt erst mit dem Tag beginnt, an dem die sexuell missbrauchte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Unabhängig davon, dass es geboten sein kann, insbesondere beschuldigte Priester zeitweilig von ihrem Dienst zu

**Päpstliche Bibelkommission:
Das jüdische Volk und seine Heilige
Schrift in der christlichen Bibel
vom 24. Mai 2001**

Im Pontifikat von Johannes Paul II. wurden bereits mehrere wichtige Akzente zugunsten einer verbesserten Gesprächsbasis mit dem Judentum ge-

setzt (vgl. F. Hubmann, Kirche und Judentum: ThPQ 150 [2002] 186–190). Diesen symbolischen Gesten entspricht ein verstärktes wissenschaftliches Engagement zur historischen und theologischen Reflexion christlich-jüdischer Beziehungen. Datiert mit dem Fest Christi Himmelfahrt (24.5.) legte die Päpstliche Bibelkommission (der auch der Linzer Neutestamentler Albert Fuchs angehörte) gegen Jahresende 2001 ein in einem mehrjährigen Dialog entstandenes Dokument vor, das die exegetischen Grundlagen für ein neues Verstehen zwischen Christen und Juden erarbeitet und mit der nötigen Klarheit der Förderung von wechselseitiger Hochachtung und Zuneigung dienen will. Dies erscheint angesichts der jüngsten Spannungen im Zusammenhang mit der jüdisch-vatikanischen Historiker-Kommission umso bedeutsamer.

Wenngleich schon in den ersten Zeilen der kurzen Einführung auf den tragischen Kontext der Shoah Bezug genommen wird, geht es bei dieser (hier nur sehr skizzenhaft nachzuzeichnenden) Analyse vor allem um die bibelwissenschaftlichen Fragestellungen, welchen Stellenwert das „Alte Testament“ für den Christen einnimmt, wie das jüdische Volk im Neuen Testament gesehen wird, und inwieweit sich ein Antijudaismus überhaupt darauf berufen kann.

Im Bewusstsein, dass die neutestamentlichen Schriften ohne die hebräische Bibel ein Torso wären, widmet sich daher der I. Teil des Dokumentes der Heiligen Schrift des jüdischen Volkes als grundlegendem Bestandteil der christlichen Bibel. Denn „ohne das AT wäre das NT ein Buch, das nicht entschlüsselt werden kann, wie eine Pflanze ohne Wurzeln, die zum Austrocknen verurteilt ist“ (Nr. 84), worauf

der Vorsitzende der Päpstlichen Bibelkommission, Kardinalpräfekt Joseph Ratzinger, schon in seinem Vorwort hinweist. So wird in dem Dokument zunächst festgehalten, dass das NT die Autorität der Heiligen Schriften des jüdischen Volkes anerkennt und sich in Übereinstimmung damit versteht, demzufolge auch die Kirche stets festgehalten hat, dass sie „integraler Bestandteil der christlichen Bibel“ sind (Nr. 8). In ähnlicher Weise setzen Judentum und Christentum auf das Spannungsverhältnis zwischen Schrift und mündlicher Tradition, wobei allerdings das NT dazu neigt, „den prophetischen Texten mehr Bedeutung einzuräumen, insofern sie das Geheimnis Christi ankündigen“, während für das Judentum „das Gesetz im Mittelpunkt“ steht (Nr. 11). Eigens aufgezeigt werden die im NT angewandten jüdischen (rabbinischen) Methoden der Exegese und die Schritte der divergierenden Kanonbildung.

Im II. Teil werden einige „grundlegende Themen der heiligen Schriften des jüdischen Volkes und ihre Rezeption im Glauben an Christus“ dargelegt. Nach einer Erläuterung über das christliche Verständnis der wechselseitigen Beziehung von Altem und Neuem Testament (die Benennung als „Erstes“ Testament wird übrigens abgelehnt, da die Bezeichnung „AT ein biblischer und überliefelter Ausdruck [ist], der als solcher keinen negativen Unterton besitzt“ – Nr. 19 Anm. 33; vgl. Nr. 2), widmet man sich ausführlich den gemeinsamen Themen: Offenbarung Gottes, Größe und Elend des Menschen, Gott als Befreier und Retter/Erlöser, Erwählung Israels, Bund, Gesetz, Gebet und Gottesdienst, Jerusalem und der Tempel, göttliche Vorwürfe und Urteilssprüche, Verheißungen Gottes (Nr. 23–63). Im „Ergebnis“

erkennt die Bibelkommission eine dreifache Beziehung zwischen AT und NT: Kontinuität, Diskontinuität und Progression. Zum einen werden nämlich im NT die großen Themen der Theologie Israels aufgenommen mit ihrem Verweis auf Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft, zum anderen aber zeigen sich auch notwendige „Brüche“ gegenüber ganzen Bereichen des Gesetzes durch eine radikale „Akzentverschiebung“ (Nr. 64), indem rückblickend „der christliche Leser wahrnimmt, dass die innere Dynamik des AT in Jesus gipfelt“, ohne dadurch undifferenziert schon „überall direkte Verweise auf Jesus oder auf die christlichen Wirklichkeiten“ finden zu wollen (Nr. 21).

Der III. Teil geht auf „die Juden im Neuen Testament“ ein und verzeichnet die sehr unterschiedlichen Einstellungen, die diese Schriften im (teilweise polemischen) Verhältnis zum Judentum zum Ausdruck bringen, und zwar chronologisch in eigenen Abschnitten (a) für die Zeit nach dem Exil, (b) in den Evangelien und der Apostelgeschichte sowie (c) in den Paulinischen Briefen und den übrigen Schriften des NT (Nr. 66–83).

In einem abschließenden Kapitel werden die „Schlussfolgerungen“ dieser Studie, die im methodologischen Kontext des 1993 herausgegebenen Dokumentes der Päpstlichen Bibelkommission über „die Interpretation der Bibel in der Kirche“ steht, zusammengefasst. Dabei wird vor allem an den großen Themen des AT und ihrer Weiterführung im NT „die eindrucksvolle Symbiose“ deutlich, welche die beiden Teil der christlichen Bibel eint, „und zugleich die überraschende Kraft der geistlichen Bande, die die Kirche Christi mit dem jüdischen Volk verknüpfen“ (Nr. 85). Doch trotz der offenkundigen Übereinstimmung und Kontinuität

enthält der christliche Glaube an die Erfüllung „natürlich auch einen Aspekt der Diskontinuität in bestimmten Punkten, denn sonst gäbe es keinen Fortschritt. Dieser Mangel an Entsprechung liegt den Kontroversen und Spannungen zwischen Christen und Juden zugrunde, die sich nicht leugnen lassen. In der Vergangenheit hat man freilich den Fehler begangen, einseitig nur dies Trennende hervorzuheben, ohne das zutiefst Verbindende zu beachten“ (Nr. 84). Dies führte zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten zu einem fast vollständigen Bruch zwischen Kirche und Synagoge, der aber der Heiligen Schrift widerspricht (Nr. 85).

Damit kann zugleich belegt werden, dass jeglicher Antijudaismus nicht im Einklang mit der neutestamentlichen Botschaft steht: „Im NT sind die an die Juden gerichteten Vorwürfe weder häufiger noch heftiger als die Anklagen, die im Gesetz und in den Propheten gegen die Juden gerichtet werden. So dürfen sie nicht mehr für Antijudaismus in Anspruch genommen werden. Sie in dieser Weise zu benutzen, liefert der Gesamtausrichtung des NT zuwider. Einen echten Antijudaismus, das heißt eine Haltung von Verachtung, von Feindschaft und von Verfolgungswut gegenüber den Juden als Juden findet sich in keinem Text des NT und ist mit der Lehre des NT unvereinbar“ (Nr. 87). Dies gilt selbst dann, wenn mit Blick auf „mehrere“ polemische Textpassagen eingeräumt werden muss, dass diese „als Vorwand für Antijudaismus dienen können und dass sie in der Tat dazu benutzt worden sind“, weil man nicht sehen wollte oder konnte, dass diese judenkritischen Aussagen „stets an einen konkreten geschichtlichen Kontext gebunden bleiben und es niemals auf alle Juden aller

Zeiten und an allen Orten abgesehen haben, nur weil sie Juden sind" (ebd.). In den abschließenden „pastoralen Anregungen“ wird daher mit dem II. Vatikanischen Konzil zu „ gegenseitiger Kenntnis und Achtung“ von Christen und Juden aufgerufen, vor allem auch durch biblische und theologische Studien und das gemeinsame Gespräch. Nur so kann verständlich werden, dass selbst eine tiefreichende „Uneinigkeit auf der Ebene der Glaubensüberzeugung“ (weil die Synagoge nicht an die Erfüllung des Heilsplanes Gottes in Jesus Christus glaubt), niemals eine „wechselseitige Feindseligkeit“ rechtfertigt (Nr. 87). Das Bewusstsein des reichen gemeinsamen Erbes könnte vielmehr auf beiden Seiten den Abbau von Vorurteilen und Missverständnissen fördern, was inzwischen auch von jüdischer Seite für das vorliegende vatikanische Dokument bestätigt wurde. (Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz [Hg.], Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 152)

**Päpstlicher Rat für die sozialen Kommunikationsmittel:
Kirche und Internet – Ethik im Internet
vom 22. Februar 2002**

Die katholische Kirche hat den Medien gegenüber eine grundsätzlich positive Haltung eingenommen und diese in mehreren Dokumenten zum Ausdruck gebracht, wobei allerdings neben den Chancen immer auch mögliche Gefährdungen aufgezeigt und ethische Kriterien eingemahnt werden. Am 22. 2. 2002 veröffentlichte der Päpstliche Rat für die sozialen Kommunikationsmittel nun zwei einander ergänzende Schreiben, in denen er sich grundsätzlich mit dem Kommunikationsmittel „Internet“ auseinandersetzt. Diesem

wird unter den modernen Massenmedien eine herausragende Rolle zugeschrieben, da es dazu beiträgt, „revolutionäre Veränderungen in Handel, Erziehung, Politik, Journalismus, den Beziehungen zwischen den Nationen und den Kulturen hervorzubringen – Veränderungen, die nicht nur die Art der Kommunikation betreffen, sondern die ganze Lebensauffassung“.

Für die Kirche ist es unabdingbar, das Internet für die Kommunikation einzusetzen, aber zugleich gilt es die spezifische Eigenart dieses Mediums zu beachten. Der Rat fasst die materiellen und immateriellen, technischen und sozialen Elemente des „Cyberspace“ als eine Art kulturelles Bedeutungsgebebe, das traditionelle Lebensbereiche verändert. In der zweigleisigen Interaktivität des Internet verwischen sich nämlich die Unterscheidungen von Sender und Empfänger, denn es wird eine Situation geschaffen, in der „zumindest potentiell jeder beides tun kann“. Damit wird eine egalitäre Situation geschaffen, in der die eingleisige Kommunikation von oben nach unten überholt ist.

Der Rat sieht in diesen neuartigen computerunterstützten Kommunikationsweisen eine Chance, aber auch Herausforderung für die Evangelisierung. Wenngleich die virtuelle Realität die „wirkliche interpersonale Gemeinschaft“ nur unzulänglich zu substituieren vermag, können doch damit Personen eingebunden werden, die anders nicht zu erreichen wären. Allerdings sind die Gefahren dieser universalen, oft auch anonymen Kommunikation zu beachten. Neben diffamierenden Webseiten bietet das Internet für die Nutzer etwa auch eine Plattform, in der unter dem Rubrum der Katholizität „exzentrische Interpretationen der Lehre, synkretistische Frömmigkeitsformen und

ideologische Fürsprache“ präsentiert werden können, die eine Verwechslung mit den authentischen Positionen der Kirche fördern. Darüber hinaus suggeriert die Netzwelt eine virtuelle Form von „Realität“, die kein Ersatz für die sakramentale Realität ist, weshalb eindeutig klargestellt wird: „Es gibt keine Sakamente im Internet; und auch die religiöse Erfahrung, die hier dank der Gnade Gottes möglich ist, ist ungenügend, es fehlt die Beziehung zu anderen Gläubigen in der wirklichen Welt“. Der „elektronische Marktplatz“ kann demnach zu einer Fragmentierung von Religiosität führen, unterstützt sogar eine bloße Konsumorientierung selbst in Glaubensdingen: „Die Daten lassen vermuten, dass einige Besucher auf den religiösen Seiten im Internet in einer Art Einkaufsbummel aus verbrauchsgerechten religiösen Paketen Einzelteile auswählen und aufnehmen, um sie ihrem persönlichen Geschmack anzupassen“.

Die moderne Informationstechnologie kann „Menschen bei ihrer verantwortlichen Nutzung von Freiheit und Demokratie dienen, den Entscheidungsradius in den verschiedenen Lebensbereichen ausdehnen, Bildungs- und Kulturhorizonte verbreitern, trennende Elemente niederreißen und menschliche Entfaltung auf vielerlei Weise begünstigen“, doch ist dies nicht alles. Die Kommunikationsmöglichkeiten des Internet können nämlich überdies als „machtvolles Werkzeug des Globalisierungsprozesses“ auch einem

Kulturimperialismus Vorschub leisten. Ungeprüfte Informationen im Rahmen eines bloß wirtschaftlichem Konkurrenzdenken verpflichteten Internet-Journalismus können den demokratischen Grundkonsens erschüttern und einer „radikalliberalen Einstellung“ Vorschub leisten, in der für „echte Gemeinschaft, Gemeinwohl und Solidarität kein Platz ist“.

Unabdingbar ist deshalb vor allem eine umfassende Medienerziehung, die auf allen Ebenen der kirchlichen Gemeinschaft – nicht zuletzt auch in der Ausbildung für pastorale Berufe – wahrzunehmen ist. Die problematischen Aspekte der Internetnutzung erfordern einen kritischen Umgang mit diesem Medium. „Auch wenn der Respekt vor der freien Meinungsausübung die Tolerierung von hasserfüllten Stimmen bis zu einem gewissen Punkt erfordern mag, sollte die Selbstregulierung der Wirtschaft – und wo nötig auch der Eingriff der staatlichen Autorität – vernünftige Grenzen ziehen und verteidigen in Bezug auf das, was gesagt werden kann“. Der Päpstliche Rat sieht demnach externe Regulierungs- und Steuerungsmaßnahmen als subsidiär zugunsten interner (Selbst-)Regulierungsaktivitäten und erinnert zielgruppenspezifisch an die ethischen Grundpostulate christlicher Soziallehre, insbesondere an eine umfassende Solidarität und Verantwortung. (L’Osservatore Romano [dt.] Nr. 12 v. 22.3.2002, 10–12; Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz Arbeitshilfen 163)